

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0766/2010
Auskunft erteilt:	Herr Köster
Ruf:	492-3272
E-Mail:	Koester@stadt-muenster.de
Datum:	18.10.2010

Betrifft

Neufassung der Gebührensatzung für das Überlassen von Standplätzen bei Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster

Beratungsfolge

25.11.2010	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
01.12.2010	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
08.12.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
08.12.2010	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als Anlage 1 beigefügte Gebührensatzung für das Überlassen von Standplätzen bei Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster wird beschlossen.

Begründung:

Die Sendveranstaltungen bzw. Stadtteilkirmessen werden als gebührenrechnende Einrichtungen geführt.

Von den Beschickern der Veranstaltungen werden gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) Benutzungsgebühren erhoben. Nach § 6 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die letzte Gebührenänderung für Send und Kirmessen erfolgte mit der vom Rat der Stadt Münster im Dezember 2005 beschlossenen Gebührensatzung.

Die Koppelung der Sendveranstaltungen an den kirchlichen Kalender hat zur Folge, dass der Frühjahrssend häufig zu einer Zeit stattfindet, in der das Wetter für eine Außenveranstaltung ungünstig ist (Kälte und Regen). Um die negativen Auswirkungen für die Schausteller zu mindern und damit die Attraktivität des Send zu erhalten, wurde im Rahmen eines Pilotprojektes in den Jahren 2009 und 2010 der Frühjahrssend von fünf auf neun Veranstaltungstage ausgedehnt. In dieser Konstellation beinhaltet die Veranstaltung zwei Wochenenden und bietet somit mehr Möglichkeiten, wetterbedingt schwache Tage auszugleichen. Es besteht damit auch eine verbesserte Chance, dass

sich größere Fahrgeschäfte, bei denen in der Regel hohe Kosten für den Auf- und Abbau anfallen, für eine Teilnahme in Münster bewerben.

Die Schausteller haben überwiegend gute Erfahrungen mit dieser Erweiterung gemacht und deshalb durch den Schaustellerverband Münsterland e.V. beantragt, den Ablauf in der neuen Form beizubehalten. Im Ergebnis beinhaltet der Send ab 2011 im Frühjahr neun, im Sommer und Herbst jeweils fünf Veranstaltungstage. Da mit der Dauer der Veranstaltung auch die Kosten steigen und sich der Frühjahrssend somit von den anderen beiden Send-Veranstaltungen unterscheidet, ist eine Umstellung der Gebühr von den bisherigen Sätzen je Veranstaltung auf die neuen Sätze je Veranstaltungstag erforderlich.

Dies wurde zum Anlass genommen, gleichzeitig die Verteilung auf und innerhalb der Branchen kritisch zu hinterfragen. Ziel ist es, die Gebühren so zu gestalten, dass:

- jeder Send-Teilnehmer einen adäquaten Anteil an den Kosten trägt, die sich nicht verursachungsgerecht über den bisherigen m²-Schlüssel verteilen lassen und
- dass dabei keine erhebliche Mehrbelastung einzelner Branchen oder Betriebe entsteht.

Die so entstandene Gebührensatzung weicht dabei in drei wesentlichen Punkten von der bestehenden ab:

a) Berechnung der Gebühr in Abhängigkeit der Veranstaltungstage

Generell wird die Gebühr für die Teilnahme am Send in Abhängigkeit von der Fläche des Geschäftes ermittelt. Die bislang festgelegte Gebühr pro m² bezieht sich auf die Veranstaltung. Dies war möglich, da die Kosten für jeden einzelnen Send auf Grund der Dauer von jeweils fünf Tagen annähernd gleich waren.

Durch die Verlängerung des Frühjahrssendes von 5 auf 9 Tage sind auch die Kosten für diese Veranstaltung gestiegen. Gemessen an den Gesamtkosten entfallen 42,6 % auf den Frühjahrssend, 28,6 % auf den Sommersend und 28,8 % auf den Herbstsend.

Da eine Erweiterung der Veranstaltungstage annähernd proportional eine Erhöhung der Kosten bedingt, wurden die Gebühren für den einzelnen Veranstaltungstag festgelegt. Der zu zahlende Betrag errechnet sich nun nach der Stellfläche des Geschäftes, multipliziert mit dem Tagessatz der jeweiligen Branche und der Anzahl der Veranstaltungstage.

b) Branchenaufteilung

Um die unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Teilnehmergruppen besser berücksichtigen zu können, wurde die Aufteilung der Branchen erweitert. Die bisher zusammengefassten Bereiche Verlosung, Geschicklichkeitsspiele, Süßwaren und allgemeine Verkaufsgeschäfte werden jeweils als einzelne Branchen aufgeführt, ebenso wie Imbiss- und Ausschankbetriebe.

c) Mindestgebühren

Bislang gab es Mindestgebühren nur für den Bereich der Fahrgeschäfte sowie der Imbiss- und Ausschankbetriebe. Um die Verteilung der Kosten verursachungsgerechter zu gestalten, wurde für alle Branchen eine Mindestgebühr eingeführt. So ist gewährleistet, dass die Kosten (z. B. Herrichtung des Platzes, WC-Container, Personalkosten etc.), die nicht in Zusammenhang mit der Größe eines Geschäftes stehen, adäquater verteilt werden.

Insgesamt sollen die Änderungen dazu beitragen, den Send in seiner ursprünglichen Form - Mischung aus kirmestypischen Geschäften, Verkaufsständen und Imbiss-/ Ausschankbetrieben - zu erhalten und ihn somit von vergleichbaren Großveranstaltungen, wie zum Beispiel Eurocity-Fest,

Hafen-Fest etc. abzugrenzen. Der Send soll auch in Zukunft attraktiv und somit als Kulturgut der Stadt Münster erhalten bleiben.

Anlage 1 enthält die neue Gebührensatzung, in der Anlage 2 werden die Veränderungen dargestellt, die sich in den einzelnen Sparten ergeben und Anlage 3 beinhaltet die Aufstellung der Kosten, die für die Festsetzung der neuen Gebühren maßgeblich war.

I. V.

gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlagen